

Mitarbeit, über die Mitarbeit germanistischer und romanistischer Philologen, sowie über den Wert der Handschriftenklasse B.

Dem vom Abteilungsleiter an Herrn Krusch gerichteten Ersuchen schließt sich der Ausschuss einstimmig an.

Herr Krusch wird den Antrag des Abteilungsleiters in wohlwollende Erwägung ziehen, er behält sich die Entscheidung bis zur nächsten Plenarversammlung vor.

11. Herr v. Schwerin hat seine Ausgabe der Loges Saxonum und der Lex Thuringorum fertiggestellt. Die Hohnsche Buchhandlung hat ihm ein Bogenhonorar von 10 M. ausgezahlt (dabei übrigens die Bogenzahl nur zu 4 $\frac{1}{2}$ statt zu 4 $\frac{11}{16}$ Bogen berechnet). Auf Antrag des Abteilungsleiters wird Herrn v. Schwerin ein Zusatzhonorar von 30 M. pro Bogen bewilligt; die 4 $\frac{11}{16}$ Bogen sollen als 5 Bogen gerechnet werden, sodass 150 M. auszusahlen sind.

Auf Antrag des Herrn Bresslau wird ferner beschlossen, dass die Erhöhung des bisher üblichen Zusatzhonorars (von 20 M. pro Bogen) auf 30 M. pro Bogen auch für die Neuausgaben der Serie Scriptores gilt.

12. Der Abteilungsleiter bringt zur Sprache, dass Herr v. Schwerin, der Herausgeber der Lex Baiwariorum, entgegen dem Wunsch der Zentraldirektion und des damaligen Abteilungsleiters Brunner, die Lex Baiw. druckt unter Verzicht auf jede Handschriftenklassifikation; welcher Verzicht in der mechanisch-alphabetischen Aneinanderreihung der Codices im Apparat zum Ausdruck kommt. Der Ausschuss teilt die Bedenken des Abteilungsleiters gegen diese Art von Edition, beauftragt und ermächtigt aber den Leiter, die Ausgabe in der begonnenen Weise zu Ende drucken zu lassen.

13. Herr Bresslau, als Leiter der Abteilung Scriptores, erhält auf seinen Antrag die Ermächtigung, eine Schulausgabe der kleinen Karolingischen Annalen zu veranstalten. Als Bearbeiter nimmt er